

KRITIK AN FRANZISKUS

„1900 Jahre lang war in voller Gemeinschaft mit Rom eine alternative Handhabung der Ehebelange möglich.“

Wiederverheiratete

Die ganz vorsichtige Öffnung der katholischen Ehelehre im nachsynodalen Schreiben „Amoris laetitia“ (re.: Kardinal Schönborn bei dessen Präsentation 2016) war für die Papstkritiker der Casus Belli.



Foto: AFP / Alberto Pizzolo

Lebensschutz

Zu wenig Unterstützung für Abtreibungsgegner und die Pro Life-Bewegung werfen konservative Gegner dem Papst vor (Bild: Pro Life-Balons beim Angelusgebet auf dem Petersplatz 2015).



Foto: AFP / Gabriel Bayes

Papst trotz Gegenwind

2016 äußerten vier Kardinäle „Dubia/Zweifel“ ob Franziskus' Ehelehre, im Sommer 2017 folgte eine global verbreitete „Correctio filialis/kindliche Zurechtweisung“ des Papstes durch rechte Schäfchen.



Foto: AFP / Andreas Solaro

Konservative Kritiker ziehen Franziskus ob der zaghafte Öffnung der katholischen Ehelehre des Glaubensabfalls. Aus historischer Sicht ist diese Kritik äußerst zweifelhaft.

Der Papst: ein HÄRETIKER?

Von Rupert Klieber

Traditionsbewusste Kardinäle und Theologen haben Papst Franziskus in jüngster Vergangenheit unverhohlen „Häresie“ (i. e. Glaubensabfall) unterstellt. Dieser Vorwurf ist in der neueren Kirchengeschichte präzedenzlos, auch wenn er in antiquiert-kirchlicher Sprache formuliert wurde (als *dubia*/„Zweifel“ bzw. *correctio filialis*/„kindliche Zurechtweisung“). Das Vergehen des Papstes? Er hat in einer Fußnote der Enzyklika *Amoris laetitia* Umstände angedeutet, die Geschiedenen auch nach neuerlicher (standesamtlicher) Heirat eine Teilnahme an den Sakramenten erlauben könnten.

Kardinal Walter Brandmüller, 88, hat Ende Oktober in einem Interview mit der *Frankfurter Allgemeinen* behauptet, dass Franziskus damit der gesamten bisherigen Tradition der Kirche grob zuwiderhandle, die bis Luther keine Ehescheidung gekannt hätte. Dem vormaligen Professor für Kirchengeschichte in Augsburg gilt es in diesem Punkt massive *dubia* zu übermitteln, ob er mit diesem historischen Urteil richtig liegt.

Befund von Schrift und Tradition

Exegetisch besteht kein Zweifel, dass Jesus eine striktere Ehemoral als in der Zeit gängig eingefordert hat („Was Gott verbunden hat, darf der Mensch nicht trennen“). Er trat

damit in die Fußstapfen des Täufers Johannes, den die Kritik an der Ehepolitik des Herodes-Clans den Kopf gekostet hat. Die überlieferten Aussagen Jesu haben aber sichtlich nicht Jahrtausende im Blick, sondern kündigen das sofort anbrechende Gottesreich an, „in dem nicht mehr geheiratet wird“ (Mk 12,25). Ihr Kontext sind weitere ri-

„Bis heute konnte keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, wie mit jenen umzugehen ist, die das hohe Ehe-Ideal heillos überfordert.“

gorose Sätze, die schwer wörtlich umzusetzen sind („Ihr sollt aber vollkommen sein, wie es auch euer himmlischer Vater ist“).

In derselben Erwartung erklärte Paulus die Ehe für die zweitbeste Lösung. Die Tradition (i. e. die Kirchenväter, frühe Synoden) erhob diese Vorgaben zum Prinzip und erklärte die Ehe für gottgewollt ein-

malig, schlimmstenfalls aus wenigen Gründen trennbar (v. a. Ehebruch, höhere Berufung).

Dass eine Störung, erst recht die Auflösung einer Ehe dem Willen Gottes widerspricht, war und ist christlicher Konsens. Aber schon der ersten Christengeneration und allen folgenden war zugleich bewusst, dass menschliche Schwäche Ehen scheitern ließ. Bis heute konnte keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, wie mit jenen umzugehen ist, die das hohe Ideal heillos überfordert.

Leises Echo im ersten Jahrtausend

Dass der Einfluss der biblisch-kirchlichen Vorgaben auf geltendes Recht und gelebte Praxis jahrhundertlang gering blieb, hatte mehrere Gründe. Zum einen wurden Ehebelange in der Regel privat bzw. familiär geregelt, sodass sie nur bei gravierenden Konflikten öffentlich wurden. Dann aber sprachen Gerichte bzw. andere befugte

Instanzen Recht (z. B. Patrone, Grundherren). Das römische Recht und die folgenden Stammesrechte (der Burgunder, Salier, Westgoten, Langobarden) umfassten auch Regeln für Scheidung und Wiederheirat (v. a. in Fragen der Mitgift).

Die Kirchen in Ost und West kannten zudem lange so gut wie keine Rituale zur Eheschließung, sodass kirchliche Amtsträger mit Fragen dieser Art nur wenig befasst waren. Auch hier galt: Wo kein Kläger, da kein Richter. Zudem waren die strengen Ansichten führender Kirchenväter keineswegs allgemein bekannt und rezipiert.

Amtsbrüder widersprachen ihnen offen (z. B. Julian von Eclanum dem Augustinus). Und selbst prinzipienfeste Kirchenväter zeigten zuweilen Verständnis für persönliche Lagen: Hieronymus entschuldigte die Wiederheirat der Fabiola mit ihrer Jugend (Ep. 77); laut Augustinus sündigten Gläubige in zweiter Ehe zuweilen nur *venialiter* („entschuldigbar“).

Strenge Theologen, Bischöfe oder Päpste konnten mahnen, drohen, mangelndes Wissen beklagen, nachsichtige Amtsbrüder kritisieren; die Ideale allgemein durchsetzen konnten oder wollten sie lange nicht. Dazu nur zwei Beispiele:

Beispiel 1: Nach römischem Recht wurden Ehen von Entführten oder Gefangenen automatisch geschieden, was in unruhigen Zeiten vermehrt geschah. Briefe der Päpste Innozenz I. († 417) und Leo I. († 461) unterstützten zwar Heimkehrer, die ihre inzwischen neu verheirateten Partner zurückhaben wollten, eine generelle Rückkehr in die alten Ehen verlangten sie indes nicht.

Beispiel 2: Einige christliche Merowingerkönige lebten nachweislich polygam, ohne auf geistlichen Widerstand zu stoßen. Erst recht lebte bis dahin die getaufte Basis nach eingespielten alten Eheregeln. Der Ahnherr Europas, Karl der Große († 814), war fünfmal formell verheiratet, ohne dass seine geistliche Entourage oder Päpste der Zeit daran Anstoß nahmen und obwohl einige Hochzeiten zu Lebzeiten der Verstorbenen erfolgten.

Die offiziellen Antworten der Kirchen in Ost und West auf die Diskrepanz zwischen Norm und Praxis fielen zunehmend verschiedenen aus. Ahnherrn der sich trennenden Wege waren die Kirchenväter Augustinus/Hieronymus auf der einen und Basilius d. Gr. auf der anderen Seite. Basilius folgend entwickelten alle Kirchen des Ostens (z. B. die griechisch-byzantinische wie die armenische, syrische, kop-